



## Beschluss-Protokoll

der 25. bis 27. Sitzung, Amtsjahr 2019-2020

Mittwoch, den 18. September 2019, um 09:00 Uhr und 15:00 Uhr

**Vorsitz:** *Dr. Heiner Vischer, Grossratspräsident*

**Protokoll:** *Beat Flury, I. Ratssekretär*  
*Sabine Canton, II. Ratssekretärin*

### Abwesende:

18. September 2019, 09:00 Uhr 25. Sitzung *Martina Bernasconi (FDP), Balz Herter (CVP/EVP), Beatrice Messerli (GB).*
18. September 2019, 15:00 Uhr 26. Sitzung *Martina Bernasconi (FDP), Balz Herter (CVP/EVP), Beatrice Messerli (GB).*
18. September 2019, 15:00 Uhr 27. Sitzung *Martina Bernasconi (FDP), Balz Herter (CVP/EVP), Beatrice Messerli (GB).*

### Verhandlungsgegenstände:

- |  |    |
|--|----|
| Mitteilungen zur heutigen Sitzung  | 3  |
| Interpellation Nr. 85 Patricia von Falkenstein betreffend Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas  | 3  |
| Interpellation Nr. 86 Eduard Rutschmann betreffend Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse   | 3  |
| Interpellation Nr. 87 Sarah Wyss betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen  | 3  |
| Interpellation Nr. 88 Tonja Zürcher betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise  | 4  |
| Interpellation Nr. 89 Pascal Messerli betreffend «Wall of Fame» am Gerbergässlein 20!  | 4  |
| Interpellation Nr. 90 Oswald Inglin betreffend Einforderung der Daten über die Studienerfolge der Basler Maturandinnen und Maturanden beim Bundesamt für Statistik   | 4  |
| Interpellation Nr. 91 Beat Leuthardt betreffend BVD-Schnecken tempo schikaniert das Neubad   | 4  |
| Interpellation Nr. 92 Alexander Gröflin betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt  | 5  |
| Interpellation Nr. 93 Tim Cuénod betreffend Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege  | 5  |
| 64. Resolution zum Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten: Kein Abkommen auf Kosten von Mensch, Tier und Umwelt!   | 5  |
| 11. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht und Ratschlag betreffend Volksinitiative "Zämme fahre mir besser!" und Gegenvorschlag für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten sowie Bericht der Kommissionsminderheit | 6  |
| 12. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zur Kantonalen Volksinitiative "Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer" und zur unumgänglichen Ergänzung der Initiative (Anpassung von § 16 USG BS) sowie Bericht der Kommissionsminderheit  | 13 |

13.	Bericht zum Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt. Statusbericht per Ende 2018	17
14.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Areal Eisenbahnweg. Festsetzung eines Bebauungsplanes, Änderung von Baulinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse und Eisenbahnweg (Areal Eisenbahnweg)	18
15.	Ratschlag Sportanlagen Schorenmatte – Instandsetzung der Anlage und Ersatzneubau Garderoben. Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung	20
16.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes sowie zum Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Abschaffung des Wirtepatents	21
17.	Kantonale Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.-". Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen	24
18.	Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) sowie Bericht zu einer Motion	24
	Anhang A: Abstimmungsergebnisse	34
	Anhang C: Neue Vorstösse	38

**Beginn der 25. Sitzung**

Mittwoch, 18. September 2019, 09:00 Uhr

**Mitteilungen zur heutigen Sitzung**

[18.09.19 09:00:01]

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung und habe Ihnen vorerst folgende Mitteilungen zu machen:

**Neue Webcam**

Es gab Befürchtungen, dass durch die neue hochauflösende Webcam die Persönlichkeitsrechte verletzt werden können. Die Auflösung ist jedoch nicht so hoch, dass Bildschirme entziffert werden können. Falls Sie ganz sicher gehen möchten, dass niemand auf Ihren Bildschirm schauen kann, gibt es im Fachhandel entsprechende Bildschirm-Sichtschutzfolien.

Es gibt jedoch auch weitere Möglichkeiten wie Ihre Bildschirminhalte gesehen werden können. Zum Beispiel durch Sitznachbarn, Journalisten oder weitere Personen die sich hier im Saal aufhalten. Eine absolute Sicherheit gibt es somit nicht.

**FC Grossrat**

Dieses Jahr hat das Eidgenössische Parlamentarierfussballturnier in Basel auf dem Rankhof stattgefunden. Wir danken allen die diesen Anlass unterstützt haben und daran teilgenommen haben. Am Anlass wurde allen Teilnehmenden eine Sporttasche abgegeben. Hiervon gibt es noch einige Exemplare. Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich bei Sabine Canton melden.

**Riehener-Bio-Zwetschgen**

Ebenfalls zum Mitnehmen gibt es Zwetschgen aus meinen Bio-Garten in Riehen. Es kann jedoch sein dass einzelne Würmer drin sind, diese sind jedoch für nicht Vegetarier kein Problem. Ich kann Ihnen auch sagen, die Würmer, die allenfalls drin sind, sind keine Parteienwürmer.

**Kaffe spende**

André Auderset spendet uns heute Morgen den Kaffee. Dies aus zwei Gründen. Er fliegt morgen nach Mallorca und wird übermorgen 60 Jahre alt.

**22. Neue Interpellationen (Fortsetzung)**

[18.09.19 09:01:39]

**Interpellation Nr. 85 Patricia von Falkenstein betreffend Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas**

[18.09.19 09:03:16, 19.5366]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

**Interpellation Nr. 86 Eduard Rutschmann betreffend Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse**

[18.09.19 09:03:41, 19.5378]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

**Interpellation Nr. 87 Sarah Wyss betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen**

[18.09.19 09:04:00, 19.5387]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

**Interpellation Nr. 88 Tonja Zürcher betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise**

[18.09.19 09:04:09, 19.5388]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

**Interpellation Nr. 89 Pascal Messerli betreffend «Wall of Fame» am Gerbergässlein 20!**

[18.09.19 09:04:24, 19.5389]

Der Regierungsrat wird die Interpellation mündlich beantworten.

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Pascal Messerli (SVP)*

Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.  
Die Interpellation ist erledigt.

**Interpellation Nr. 90 Oswald Inglin betreffend Einforderung der Daten über die Studienerfolge der Basler Maturandinnen und Maturanden beim Bundesamt für Statistik**

[18.09.19 09:06:23, 19.5390]

Der Regierungsrat wird die Interpellation mündlich beantworten.

Voten: *RR Conradin Cramer, Vorsteher ED; Oswald Inglin (CVP/EVP)*

Der Interpellant ist mit der Antwort befriedigt.  
Die Interpellation ist erledigt.

**Interpellation Nr. 91 Beat Leuthardt betreffend BVD-Schnecken tempo schikaniert das Neubad**

[18.09.19 09:08:35, 19.5391]

Der Regierungsrat wird die Interpellation mündlich beantworten.

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Beat Leuthardt (GB)*

Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.  
Die Interpellation ist erledigt.

**Interpellation Nr. 92 Alexander Gröflin betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt**

[18.09.19 09:13:44, 19.5392]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Voten: *Alexander Gröflin (SVP)*

**Interpellation Nr. 93 Tim Cuénod betreffend Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege**

[18.09.19 09:15:54, 19.5393]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

**64. Resolution zum Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten: Kein Abkommen auf Kosten von Mensch, Tier und Umwelt!**

[18.09.19 09:16:48]

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Die Fraktion SP hat einen Entwurf für eine Resolution aufgelegt. Der Resolutionstext liegt Ihnen vor.

Sie haben die Behandlung der Resolution für heute Morgen auf die Tagesordnung gesetzt und auf jetzt terminiert.

Gemäss § 54 der Geschäftsordnung kann eine Resolution nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Voten: *André Auderset (LDP); Pascal Messerli (SVP); Tonja Zürcher (GB)*

**Zwischenfrage**

Voten: *David Jenny (FDP); Tonja Zürcher (GB)*

Voten: *Christian von Wartburg (SP)*

**Zwischenfragen**

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Christian von Wartburg (SP); Joël Thüring (SVP); Christian von Wartburg (SP)*

Voten: *Stephan Mumenthaler (FDP); Beat K. Schaller (SVP)*

**Abstimmung**

zur Verabschiedung der Resolution.

JA heisst Zustimmung, NEIN heisst Ablehnung

**Ergebnis der Abstimmung**

**49 Ja, 44 Nein, 1 Enthaltung.** [Abstimmung # 1024, 18.09.19 09:44:12]

**Der Grosse Rat beschliesst**

Die Resolution nicht zu verabschieden, das Zweidrittelsmehr wurde nicht erreicht.

**11. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht und Ratschlag betreffend Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ und Gegenvorschlag für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten sowie Bericht der Kommissionsminderheit**

[18.09.19 09:44:56, UVEK, BVD, 17.0552.05, BER]

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Die Mehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission beantragt mit dem Bericht 17.0552.05, die Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ zur Ablehnung und die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt im Sinne eines Gegenvorschlags zur Annahme zu empfehlen.

Die Minderheit der UVEK beantragt dagegen die Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ zur Annahme und legt gleichzeitig einen eigenen Gegenvorschlag vor.

Zusätzlich gibt es weitere Änderungsanträge.

Zuerst führen wir die Eintretensdebatte durch.

Die Kommissionsminderheit hat entschieden, ihre Anträge zu Gunsten der Anträge der bürgerlichen Parteien zurück zu ziehen. Aus diesem Grund haben Sie eine neue Synopse erhalten mit einer Spalte weniger.

Die Synopse zeigt in der ersten Spalte das bestehende Gesetz, dann in der zweiten Spalte in blau den Gegenvorschlag der UVEK Mehrheit welcher die Basis der Detailberatung bildet. In der vierten und fünften Spalte, sind die Änderungsanträge des Regierungsrates sowie der bürgerlichen Parteien. Dabei sind die Änderungen gegenüber der UVEK-Mehrheit rot dargestellt.

Wir führen die Detailberatung zum Gegenvorschlag anhand des Gegenvorschlags der Kommissionsmehrheit durch. Falls mehrere Anträge pro Absatz vorliegen mehrern wir vorgängig aus und stellen den obsiegenden Änderungsantrag dem Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit gegenüber.

Nach der Detailberatung entscheiden Sie, ob der bereinigte Gegenvorschlag der Initiative gegenübergestellt werden soll oder die Initiative ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterstellen ist.

Danach beschliessen wir über die Abstimmungsempfehlung zur Initiative und die allfällige Stichfrage

Erhebt sich gegen dieses Vorgehen Widerstand?

Wir kommen damit zur Eintretensdebatte:

**Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend, wie vom Präsidium vorgeschlagen vorzugehen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Daniela Stumpf (SVP); Barbara Wegmann (GB); Luca Urgese (FDP); Thomas Müry (LDP); Christian Griss (CVP/EVP); Lisa Mathys (SP)*

**Zwischenfrage**

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Lisa Mathys (SP)*

Voten: *Jörg Vitelli (SP)*

**Zwischenfrage**

Voten: *Eduard Rutschmann (SVP); Jörg Vitelli (SP)*

Voten: *Beat Leuthardt (GB); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

**Zwischenfrage**

Voten: *Pascal Messerli (SVP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Andrea Elisabeth Knellwolf (CVP/EVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Eintreten ist obligatorisch.

#### **Detailberatung**

Titel und Ingress

I. Gegenvorschlag

1. Das Umweltschutzgesetz wird folgendermassen geändert:

Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten (Überschrift geändert)

§ 13 Abs. 1 (geändert)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor, sie beantragen das Wort „flächeneffizient“ zu streichen. Der Änderungsantrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Ich eröffne hierzu die Debatte:

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit)*

#### **Zwischenfrage**

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

#### **Abstimmung**

Änderungsantrag zu §13 Abs. 1

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**47 Ja, 49 Nein.** [Abstimmung # 1025, 18.09.19 12:02:19]

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

#### **Schluss der 25. Sitzung**

12:02 Uhr

---

#### **Beginn der 26. Sitzung**

Mittwoch, 18. September 2019, 15:00 Uhr

#### **Detailberatung**

Abs. 2 (geändert)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen, die Worte „beim Strassenverkehr“ zu streichen. Der Änderungsantrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Lisa Mathys (SP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

#### **Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs. 2

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**93 Ja, 0 Nein.** [Abstimmung # 1026, 18.09.19 15:04:53]

**Der Grosse Rat beschliesst**

dem Änderungsantrag zuzustimmen.

**Detailberatung**

Abs. 2 a)

Abs. 2 b) Einschub

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag des Regierungsrates und der bürgerlichen Parteien vor. Sie möchten folgende Formulierung als Abs 2 b) in den Artikel einschieben: „der Anteil umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht wird“ Die Änderungsanträge liegen Ihnen schriftlich vor.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Lisa Mathys (SP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs 2 b) (Neu)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

**Ergebnis der Abstimmung**

**44 Ja, 50 Nein.** [Abstimmung # 1027, 18.09.19 15:14:27]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

Abs. 2 b) (Nummerierung UVEK Mehrheit)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen Abs 2 b) durch folgende Formulierung zu ersetzen „sich die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen höchstens proportional zum Wachstum der Wohnbevölkerung oder der Beschäftigtenzahlen entwickelt.“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit); Barbara Wegmann (GB)*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs. 2 b) (Nummerierung UVEK Mehrheit)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**44 Ja, 50 Nein, 1 Enthaltung.** [Abstimmung # 1028, 18.09.19 15:22:29]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

Abs 2 c)



*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen folgende Formulierung: „der umweltfreundliche private Motorfahrzeugverkehr gegenüber dem nicht umweltfreundlichen privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt behandelt wird.“ Der Änderungsantrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

*Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit):* zieht den Änderungsantrag zurück.

### **Detailberatung**

Abs. 2 d)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegen zwei Änderungsanträge vor. Der Regierungsrat sowie die bürgerlichen Parteien beantragen lit d) zu streichen. Die Grünliberale Partei beantragt folgende Formulierung: „die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen bis 2050 ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); David Jenny (FDP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

### **Zwischenfragen**

Voten: *Lorenz Amiet (SVP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Joël Thüring (SVP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); David Jenny (FDP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Voten: *Joël Thüring (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

### **Zwischenfragen**

Voten: *Patrick Hafner (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Luca Urgese (FDP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Voten: *Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit)*

### **Zwischenfrage**

Voten: *David Wüest-Rudin (fraktionslos); Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit)*

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

### **Eventualabstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs 2 d)

JA heisst lit. d) zu streichen, NEIN heisst dem Änderungsantrag der glp folgen

### **Ergebnis der Abstimmung**

**46 Ja, 50 Nein.** [Abstimmung # 1029, 18.09.19 15:57:26]

### **Der Grosse Rat beschliesst**

die Abstimmung zu wiederholen.

### **Eventualabstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs 2 d)

JA heisst lit d) zu streichen, NEIN heisst dem Änderungsantrag der glp folgen

**Ergebnis der Abstimmung**

**46 Ja, 50 Nein.** [Abstimmung # 1030, 18.09.19 16:01:56]

**Der Grosse Rat beschliesst**

eventualiter, dem Antrag der glp zu folgen.

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs 2 d)

JA heisst Zustimmung zur Formulierung der UVEK Mehrheit, NEIN heisst Zustimmung zum Antrag der glp

**Ergebnis der Abstimmung**

**11 Ja, 76 Nein, 8 Enthaltungen.** [Abstimmung # 1031, 18.09.19 16:03:05]

**Der Grosse Rat beschliesst**

dem Änderungsantrag der glp zu zustimmen.

**Detailberatung**

Abs. 3

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien und des Regierungsrates vor. Sie beantragen die folgende Formulierung: „Der Regierungsrat legt bezüglich Abs. 2 lit. b im Einklang mit der Energiegesetzgebung geeignete Ziele fest.“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Lisa Mathys (SP)*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs. 3

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

**Ergebnis der Abstimmung**

**94 Ja, 0 Nein.** [Abstimmung # 1032, 18.09.19 16:08:26]

**Der Grosse Rat beschliesst**

dem Änderungsantrag zuzustimmen.

**Detailberatung**

Abs. 4 (neu)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien und des Regierungsrates vor. Sie beantragen die Worte „im gleichen Masse“ zu streichen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs. 4 (neu)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**46 Ja, 50 Nein.** [Abstimmung # 1033, 18.09.19 16:15:59]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

Abs. 5 (neu)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien und des Regierungsrates vor. Sie beantragen Abs. „2 und 3“ durch Abs. „2 bis 4“ zu ersetzen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

**Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend den Antrag anzunehmen.

**Detailberatung**

Abs. 5 a)

Abs. 5 b)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen die folgende Formulierung: „b) verkehrslenkende Massnahmen, insbesondere die Kanalisierung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf verkehrsorientierte Strassen und die Beruhigung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf den siedlungsorientierten Strassen“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionminderheit); Lisa Mathys (SP); Raphael Fuhrer (GB)*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs. 5 b)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**44 Ja, 50 Nein, 1 Enthaltung.** [Abstimmung # 1034, 18.09.19 16:26:26]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

Abs. 5 c)

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen §5 c) zu streichen.

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13 Abs. 5 c)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**43 Ja, 50 Nein, 1 Enthaltung.** [Abstimmung # 1035, 18.09.19 16:27:39]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

Abs. 5 d)

Abs. 6 (neu)

Abs. 7 (neu)

Abs. 8 (neu)

Abs. 9 (neu)

§13a aufgehoben

§13b aufgehoben

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Wir kommen nun zur Diskussion über die Abstimmung über den bereinigten Gegenvorschlag.

Wenn Sie dem Gegenvorschlag zustimmen, wird dieser der Initiative so gegenübergestellt.

Wenn Sie den Gegenvorschlag ablehnen, kommt die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

*Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit):* **beantragt** den Gegenvorschlag abzulehnen.

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); Joël Thüring (SVP)*

**Zwischenfrage**

Voten: *Luca Urgese (FDP); Joël Thüring (SVP)*

Voten: *David Wüest-Rudin (fraktionslos); Thomas Widmer-Huber (CVP/EVP); Luca Urgese (FDP); Lisa Mathys (SP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer (GB)*

**Schlussabstimmung**

JA heisst Zustimmung zum bereinigten Gegenvorschlag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**50 Ja, 41 Nein, 5 Enthaltungen.** [Abstimmung # 1036, 18.09.19 16:57:42]

**Der Grosse Rat beschliesst**

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'387 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ mit dem folgenden Wortlaut:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: § 13, 13 a und § 13 b werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

1. Grundsätze

§ 13

Absatz 1 Der Kanton und die Landgemeinden setzen sich dafür ein, die Verkehrsemissionen insgesamt zu stabilisieren und zu vermindern. Hierfür setzen sie fiskalische Anreize und treffen weitere Massnahmen, um den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am gesamten Verkehrsvolumen zu erhöhen.

Absatz 2 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Umweltbelastungen durch Eisenbahn-, Flug- und Schiffsverkehr möglichst tief gehalten werden.

Absatz 3 Der Kanton und die Landgemeinden sorgen durch bauliche, betriebliche und verkehrslenkende Massnahmen dafür, dass der Langsamverkehr, der öffentliche Verkehr und der motorisierte Individualverkehr vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden.

Absatz 4 Die vom Bund dem Kanton Basel-Stadt jährlich überwiesenen kantonalen LSVA- Anteile sind

vollumfänglich für Massnahmen gemäss dem Absatz 1 und 3 zu verwenden.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

wird beschlossen:

1. Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu)

Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten (Überschrift geändert)

1 Als umweltfreundlich gelten solche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten, die insbesondere flächeneffizient, emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

2 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen dafür, dass

a. die Verkehrsemissionen insgesamt vermindert werden;

b. die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen auch bei einem Wachstum der Wohnbevölkerung und einem Anstieg der Beschäftigtenzahl nicht zunimmt;

c. umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten bevorzugt behandelt werden;

d. die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen bis 2050 ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

e. alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen und vermeidbaren Behinderungen geschützt werden.

3 Der Regierungsrat legt für das Ziel gemäss Abs. 2 lit. d im Einklang mit der Energiegesetzgebung geeignete Ziele fest.

4 Wird die Kapazität des Hochleistungsstrassennetzes auf Kantonsgebiet erhöht, ergreift der Kanton Massnahmen, um das übrige Strassennetz im Gegenzug in gleichem Masse dauerhaft von Verkehr zu entlasten.

5 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen:

a. bauliche Anpassungen der Verkehrsinfrastruktur sowie betriebliche Massnahmen, die die Nutzung des Strassenraumes optimieren;

b. verkehrslenkende Massnahmen, insbesondere die Kanalisierung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf verkehrsorientierte Strassen;

c. verkehrsbeschränkende Massnahmen wie die Verminderung und Beruhigung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf den siedlungsorientierten Strassen;

d. Fördermassnahmen zugunsten von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

6 Der Kanton erhebt periodisch die auf dem gesamten Kantonsgebiet erbrachten Strassenverkehrsleistungen und unterscheidet dabei nach Strassenkategorien und Fortbewegungsarten.

7 Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, damit die Umweltbelastungen durch Eisenbahn-, Flug- und Schiffsverkehr möglichst tief gehalten werden.

8 Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um innovative Mobilitätsformen und Mobilitätslösungen zu fördern, die zu einer Senkung der Umweltbelastungen beitragen.

9 Die vom Bund dem Kanton Basel-Stadt jährlich überwiesenen kantonalen LSVA-Anteile sind vollumfänglich für Massnahmen gemäss Abs. 5 zu verwenden.

§ 13 a

Aufgehoben.

§ 13 b

Aufgehoben.

## Detailberatung

II. Weitere Behandlung

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Die Kommissionmehrheit beantragt, die Initiative den Stimmberechtigten

zur Verwerfung zu empfehlen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB)*

#### **Abstimmung**

über die Abstimmungsempfehlung

JA heisst die Empfehlung auf Verwerfung, NEIN heisst Empfehlung Annahme

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**50 Ja, 41 Nein, 5 Enthaltungen.** [*Abstimmung # 1037, 18.09.19 17:07:35*]

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **12. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zur Kantonalen Volksinitiative “Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer” und zur unumgänglichen Ergänzung der Initiative (Anpassung von § 16 USG BS) sowie Bericht der Kommissionsminderheit**

[18.09.19 17:08:13, UVEK, BVD, 17.0553.05, BER]

b, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) beantragt mit ihrem Bericht 17.0553.05 eine unumgängliche Ergänzung der Initiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“.

Die Mehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) empfiehlt den Stimmberechtigten die Initiative zur Ablehnung, die Kommissionsminderheit empfiehlt dagegen den Stimmberechtigten die Initiative zur Zustimmung.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Daniela Stumpf (SVP); Jörg Vitelli (SP); Barbara Wegmann (GB); Thomas Müry (LDP); Beat Leuthardt (GB)*

**Schluss der 26. Sitzung**

18:01 Uhr

---

**Beginn der 27. Sitzung**

Mittwoch, 18. September 2019, 20:00 Uhr

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Ich begrüsse Sie zu unserer abendsitzung und wir fahren bei Trakt. 12 fort.

Voten: *Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

**Der Grosse Rat beschliesst**

von Gesetzes wegen auf das Geschäft einzutreten.

**Detailberatung**

Grossratsbeschluss I

Titel und Ingress

Ziffer 1

Ziffer 2

Publikationsklausel

**Abstimmung**

zum Grossratsbeschluss 1

JA heisst Zustimmung, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**48 Ja, 42 Nein.** [*Abstimmung # 1038, 18.09.19 20:08:00*]

**Der Grosse Rat beschliesst**

beschliesst die Abstimmung zu wiederholen.

**Schlussabstimmung**

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung

**Ergebnis der Abstimmung**

**92 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung.** [*Abstimmung # 1039, 18.09.19 20:09:46*]

**Der Grosse Rat beschliesst**

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

1. Die Initiative bezieht sich auf § 16 des Umweltschutzgesetzes (USG BS) vom 13. März 1991. Seit Einreichen der Initiative hat sich § 16 USG BS verändert. Es ist daher unumgänglich, die Initiative der veränderten Rechtslage anzupassen.

2. Der Text der Initiative wird gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 geändert und lautet demnach neu wie folgt:

„Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:  
§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.

Absatz 1bis unverändert

Absatz 1ter unverändert

Absatz 2 Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

Absatz 5 Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.“

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

#### **Detailberatung**

Grossratsbeschluss II

Die Kommissionsmehrheit beantragt die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Volksinitiative zur Annahme zu empfehlen.

Wir diskutieren nun zur Abstimmungsempfehlung

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

#### **Abstimmung**

Grossratsbeschluss II Abstimmungsempfehlung

JA heisst die Empfehlung auf Annahme, NEIN heisst Empfehlung auf Verwerfung

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**44 Ja, 49 Nein, 2 Enthaltungen.** [*Abstimmung # 1040, 18.09.19 20:12:19*]

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

Die Initiative den Stimmberechtigten zur Verwerfung zu empfehlen.

#### **Detailberatung**

Publikationsklausel

#### **Schlussabstimmung**

zum bereinigten Grossratsbeschluss

JA heisst Zustimmung, NEIN heisst Ablehnung

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**54 Ja, 36 Nein, 4 Enthaltungen.** [*Abstimmung # 1041, 18.09.19 20:13:13*]

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

Die mit 3'484 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“ mit dem folgenden, gemäss Grossratsbeschluss I angepassten Wortlaut:



„Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.

Absatz 1bis unverändert

Absatz 1ter unverändert

Absatz 2 Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

Absatz 5 Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

### **13. Bericht zum Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt. Statusbericht per Ende 2018**

[18.09.19 20:13:37, UVEK, BVD, 19.0391.01, BER]

Der Regierungsrat und die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) beantragen auf das Geschäft 19.0391 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Beat K. Schaller (SVP); Raoul Furlano (LDP); Georg Mattmüller (SP); Beat Leuthardt (GB); Eduard Rutschmann (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

#### **Zwischenfrage**

Voten: *Eduard Rutschmann (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

#### **Detailberatung**

Titel und Ingress

Einziges Absatz

Publikationsklausel

#### **Schlussabstimmung**

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**80 Ja, 2 Nein, 14 Enthaltungen.** [Abstimmung # 1042, 18.09.19 20:46:25]

**Der Grosse Rat beschliesst**

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Der Grosse Rat nimmt den Bericht zum Stand der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt per Ende 2018 zur Kenntnis.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**14. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Areal Eisenbahnweg. Festsetzung eines Bebauungsplanes, Änderung von Baulinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse und Eisenbahnweg (Areal Eisenbahnweg)**

[18.09.19 20:46:47, BRK, BVD, 18.1403.02, BER]

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragt mit ihrem Bericht 18.1403.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Tonja Zürcher (GB); René Brigger (SP); Heinrich Ueberwasser (SVP); Jürg Meyer (SP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

**Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

**Detailberatung**

Titel und Ingress

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

2.

2.1 Baubereiche A und B

Lit. a - i

2.2 Baubereich C

Lit j.

3.

II. Änderungen von Baulinien

III. Abweisung von Einsprachen

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

**Schlussabstimmung**

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**86 Ja, 4 Nein, 4 Enthaltungen.** [Abstimmung # 1043, 18.09.19 21:10:54]

**Der Grosse Rat beschliesst**

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 14'127 des Planungsamtes vom 5. März 2018 wird verbindlich erklärt.

2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

2.1. Baubereiche A und B

- a. In Baubereich A ist ein Gebäude mit 12 Vollgeschossen ohne Dachgeschoss zulässig. Die maximale Wandhöhe beträgt 39 m.
- b. In Baubereich B ist ein Gebäude mit 5 Vollgeschossen ohne Dachgeschoss zulässig. Die maximale Wandhöhe beträgt 18 m. Fenster gegen Baubereich C werden mit einem Lichteinfallswinkel von 60° angerechnet.
- c. Zulässig sind Wohn- und Dienstleistungsnutzungen bei einer maximalen Bruttogeschossfläche von 16'800 m<sup>2</sup>. Es ist ein Mindestwohnanteil von 80% einzuhalten.
- d. Die Baubereichsgrenzen dürfen nicht durch vorragende Bauteile überschritten werden. Ausgenommen sind ein Vordach gegen die Grenzacherstrasse, das maximal 12 m über die Grenze hinaus ragen darf, sowie Massnahmen zum Lärmschutz. Innerhalb der Baubereiche muss nicht an die Baulinie angebaut werden.
- e. Die Zu- und Wegfahrten der Einstellhalle sowie der Vorfahrt haben über die im Plan dargestellten Punkte zu erfolgen.
- f. Zusätzlich zum kantonalen Energiegesetz gelten die Zielwerte des SIA-Effizienz-pfads Energie.
- g. Durch geeignete Massnahmen ist ein angemessener Schutz vor Störfalleinwirkungen durch die Eisenbahnanlage sicherzustellen. Die Massnahmen zum Schutz sind im Baubewilligungsverfahren zu dokumentieren.
- h. Der Aussenraum ist mit Blick auf die bestehenden Qualitäten nach einem Natur- und Freiraumkonzept hochwertig zu gestalten.
- i. Unterirdische Gebäudeteile, auch ungeheizte, sind bis zur Hochwasserkote von 248 m ü. M. mit einer minimalen Dämmung von 0.35 W/m<sup>2</sup>xK zu versehen. Gebäudeteile unterhalb der Vorfahrt gelten als unterirdisch.

2.2. Baubereich C

- j. Gegen Baubereich B dürfen keine anrechenbaren Fenster angeordnet werden.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Änderung von Baulinien

Der Baulinienplan Nr. 14'128 des Planungsamts vom 5. März 2018 für die Änderung der Baulinien im Bereich Grenzacherstrasse und Eisenbahnweg wird genehmigt.

III. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 18.1403.01 in Kapitel 6 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer

Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## 15. Ratschlag Sportanlagen Schorenmatte – Instandsetzung der Anlage und Ersatzneubau Garderoben. Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung

[18.09.19 21:11:09, BRK, BVD, 19.0482.01, RAT]

Der Regierungsrat und die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragen, auf das Geschäft 19.0482 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

### Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

### Detailberatung

Titel und Ingress

Ziffer 1

Alinea 1 - 2

Publikations- und Referendumsklausel

### Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

### Ergebnis der Abstimmung

**94 Ja, 0 Nein.** [Abstimmung # 1044, 18.09.19 21:18:43]

### Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Für die Instandsetzung der Sportanlage Schorenmatte und den Ersatzneubau des Garderobengebäudes sowie für ein Garderobenprovisorium wird die Ausgabenbewilligung von Fr. 5'400'000 um Fr. 1'610'000 auf Fr. 7'010'000 erhöht. Diese Erhöhung teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 1'544'000 für eine Erhöhung der Nominalausgaben von Fr. 5'400'000 auf Fr. 6'944'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 „Hochbauten im Verwaltungsvermögen“

- Fr. 66'000 für ein Garderobenprovisorium bis 2020 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements, Dienststelle Sport/Sportamt

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum..

## 16. Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes sowie zum Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Abschaffung des Wirtepatents

[18.09.19 21:18:55, JSSK, BVD, 18.1712.02, BER]

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) beantragt mit ihrem Bericht 18.1712.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Tanja Soland, Präsidentin JSSK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Thomas Gander (SP); Michelle Lachenmeier (GB); Luca Urgese (FDP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

**Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

**Detailberatung**

Titel und Ingress

I.

§2 Abs. 1 (geändert)

§5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

§11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

§17 Abs. 1 (geändert)

§18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Abs. 1 - 6

§19 Abs. 1 (geändert)

Gleichwertige Fähigkeitsnachweise (Überschrift geändert)

Abs. 1

Lit a – d

Abs. 2

§20 Abs. 1 (aufgehoben)

§21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

§28 Abs. 2

§29 Abs. 2 (geändert)

II. Änderung anderer Erlasse

III. Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmungen

Publikations- und Referendumsklausel

**Schlussabstimmung**

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**92 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen.** [Abstimmung # 1045, 18.09.19 21:41:23]

**Der Grosse Rat beschliesst**

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (Stand 24. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

1 Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche:

a) (geändert) Beherbergung von Gästen;

b) (geändert) Abgabe von Speisen zum Konsum an Ort und Stelle;

c) (neu) Abgabe von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

1 Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittel-recht unterstehen und im Bagatellbereich wirtet.

1bis Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen:

- a) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt;
  - b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung hält und
  - c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet.
- 2 Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- 1 Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.
- 2 Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

- 1 Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die:
- a) (neu) handlungsfähig sind;
  - b) (neu) einen guten Leumund haben sowie
  - c) (neu) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

- 1 Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Wirtfachprüfung erteilt.
- 2 Geprüft werden ausschliesslich die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz und den Arbeitnehmerschutz.
- 3 Ganz oder teilweise von der Wirtfachprüfung befreit wird, wer gleichwertige Kenntnisse gemäss Abs. 2 nachweist.
- 4 Die Teilnahme an vorbereitenden Kursen ist nicht zwingend.
- 5 Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Befreiung von der Wirtfachprüfung in der Verordnung. Er erlässt ein Prüfungsreglement über die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Wirtfachprüfung. Er hört vor Erlass des Reglements und massgeblichen Änderungen die betroffenen Kreise an.
- 6 Der Regierungsrat kann die Organisation und Durchführung der Wirtfachprüfung Dritten übertragen, die keinen vorbereitenden Kurs für die Wirtfachprüfung im Kanton Basel-Stadt anbieten.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gleichwertige Fähigkeitsnachweise (Überschrift geändert)

- 1 Der Erwerb eines Fähigkeitsausweises ist nicht erforderlich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:
- a) (neu) einen mindestens gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegt; oder
  - b) (neu) ein Abschlusszeugnis einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule vorlegt; oder
  - c) (neu) in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatte; oder
  - d) (neu) während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübte.
- 2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen gemäss § 18 Abs. 2 anordnen.

§ 20 Abs. 1 (aufgehoben)

- 1 Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

- 1 Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:
- a) (geändert) die in den letzten fünf Jahren zu einer unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
  - b) (geändert) die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

e) (geändert) die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

2 Aufgehoben.

§ 28 Abs. 2

2 Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

a) (geändert) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs nicht nachkommt;

§ 29 Abs. 2 (geändert)

2 Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission beantragt den Anzug Thomas Gander und Konsorten bezüglich Abschaffung des Wirtepatents abzuschreiben.

**Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend den Anzug (16.5480) abzuschreiben.

## 17. Kantonale Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.-". Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

[18.09.19 21:42:05, WSU, 19.0471.01, RZI]

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.-" (19.0471) für **rechtlich zulässig** zu erklären.

Zudem beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Berichterstattung zur Volksinitiative zu übertragen.

Voten: *David Jenny (FDP); Beat K. Schaller (SVP)*

**Der Grosse Rat**

**tritt** von Gesetzes wegen auf das Geschäft **ein**.

**Detailberatung**

Titel und Ingress

### Schlussabstimmung

zur rechtlichen Zulässigkeit.

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

### Ergebnis der Abstimmung

**88 Ja, 0 Nein.** [Abstimmung # 1046, 18.09.19 21:45:01]

### Der Grosse Rat beschliesst

Die mit 3'973 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.-» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, ihm die Berichterstattung zur Volksinitiative zu übertragen.

### Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, die Volksinitiative gemäss § 18 Abs. 3 lit. b. IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten zu überweisen.

## 18. Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) sowie Bericht zu einer Motion

[18.09.19 21:45:51, GSK, WSU, 18.0839.02, BER]

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) beantragt mit ihrem Bericht 18.0839.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: Sarah Wyss, Präsidentin GSK; Mark Eichner (FDP); Oliver Bolliger (GB); Eduard Rutschmann (SVP); Pascal Pfister (SP); Felix W. Eymann (LDP); Georg Mattmüller (SP); RR Christoph Brutschin, Vorsteher WSU; Sarah Wyss, Präsidentin GSK

### Der Grosse Rat

tritt von Gesetz auf das Geschäft ein.

### Detailberatung

Titel und Ingress

I. Gegenvorschlag

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

1. I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

§2 Gegenstand

§3 Begriffe

2. II. Materielle Grundsätze

§4 Benachteiligungsverbot

§5 Fördermassnahmen

§6 Zugänglichkeit und Kommunikation

§7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit



3. III. Rechtsansprüche und Verfahren

§8 Rechtsansprüche

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vor. Sie beantragen einen Abs 3 (neu) einzufügen mit der folgenden Formulierung: „Ausgenommen sind Benachteiligungen durch Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen, welche keine öffentlichen Finanzhilfen erhalten. Gegenüber diesen kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht einzig beantragt werden, es sei eine Benachteiligung festzustellen.“

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Sarah Wyss, Präsidentin GSK*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §8 Abs. 3 (neu)

Ja heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**10 Ja, 79 Nein, 7 Enthaltungen.** [*Abstimmung # 1047, 18.09.19 22:32:41*]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

§9 Beweislast

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vor. Sie beantragen §9 zu streichen.

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Sarah Wyss, Präsidentin GSK; Mark Eichner (FDP)*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §9

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**13 Ja, 77 Nein, 5 Enthaltungen.** [*Abstimmung # 1048, 18.09.19 22:36:18*]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

§10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

§11 Rechtsweg

4. IV. Umsetzung

§12 Schwerpunkte

§13 Fachstelle

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Änderungsantrag §13

Hier liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vor. Sie beantragen §13 zu streichen.

Voten: *Sarah Wyss, Präsidentin GSK*

**Abstimmung**

Änderungsantrag §13

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

**Ergebnis der Abstimmung**

**11 Ja, 76 Nein, 9 Enthaltungen.** [Abstimmung # 1049, 18.09.19 22:38:27]

**Der Grosse Rat beschliesst**

den Änderungsantrag abzulehnen.

**Detailberatung**

§14 Empfehlungen

§15 Orientierung der Fachstelle

§16 Ausführungsbestimmungen

II. Änderungen anderer Erlasse

1. Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)

§5 Abs. 1bis (neu) Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

§34 Abs. 1 (geändert)

2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

§12b (neu) Ausgestaltung der Wahlunterlagen

3. Gesetz betreffend der Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz)

§52a (neu) Barrierefreie Kommunikation

4. Gesetz betreffend der Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz GOG)

§3 Abs. 2 (neu)

5. Personalgesetz

§5 Abs. 2

6. Kinder und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)

§7 Abs. 4 (neu)

7. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen

§3 Abs. 2 (geändert)

8. Gesetz über die Verfassungs- und verwaltungsrechtspflege (VRPG)

§7a (neu)

9. Gesundheitsgesetz (GesG)

§17 Abs. 1 (geändert)

§22 Abs. 2 (geändert)

10. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychatriegesetz)

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

11. Schulgesetz

§64b Abs. 1 (neu)

12. Gesetz über die Museen (Museumsgesetz)

§3 Abs. 1 (geändert)

13. Kulturförderungsgesetz

§2 Abs. 1 (geändert)

14. Gesetz betreffend die Kantonspolizei

§38 Abs. 1 (geändert)

15. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)

§ 4a (neu) Barrierefreie Nutzung

16. Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)

§ 16 Abs. 2 (geändert)

§ 16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

§ 16b (neu)

Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung  
17. Sozialhilfegesetz  
§ 2a (neu)  
Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen  
§ 13 Abs. 4bis (neu)  
III. Aufhebung anderer Erlasse  
IV. Schlussbestimmung

*Heiner Vischer, Grossratspräsident:* Hier liegt ein Änderungsantrag der CVP/EVP, FDP, LDP und der glp vor. Sie beantragen folgende Formulierung einzufügen:

II. Umsetzung

Der Regierungsrat hat die Umsetzung von §13 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 kostenneutral zu gestalten, d.h. die Einrichtung und Führung der Fachstelle darf zu keinen Mehrausgaben bei der kantonalen Verwaltung führen.

Voten: *Mark Eichner (FDP)*

#### **Abstimmung**

Änderungsantrag II. Umsetzung

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**43 Ja, 20 Nein, 30 Enthaltungen.** [*Abstimmung # 1050, 18.09.19 22:44:27*]

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

Dem Änderungsantrag zuzustimmen.

#### **Detailberatung**

II. Weitere Behandlung

III. Publikation

#### **Schlussabstimmung**

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

#### **Ergebnis der Abstimmung**

**91 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung.** [*Abstimmung # 1051, 18.09.19 22:45:59*]

#### **Der Grosse Rat beschliesst**

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'417 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2018 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ mit dem folgenden Wortlaut:

§ 9a. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

1 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.

2 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.

3 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

4 Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

(§ 8 Abs. 3 wird gestrichen)

wird beschlossen:

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ) und § 8 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ), nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0839.01 vom 15. Januar 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0839.02 vom 23. Mai 2019, beschliesst:

I.

1. I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

1 Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen.

2 Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.

§2 Gegenstand

1 Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.

§3 Begriffe

1 Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

2 Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.

2. II. Materielle Grundsätze

§4 Benachteiligungsverbot

1 Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

2 Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

3 Die Stellen nach Abs. 2 berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die ein weiteres Merkmal nach § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufweisen.

§5 Fördermassnahmen

1 Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.

2 Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.

#### §6 Zugänglichkeit und Kommunikation

- 1 Die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern.
- 2 Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.
- 3 Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.
- 4 Die von den Stellen gemäss § 4 Abs. 2 eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive Internet müssen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen zugänglich sein.

#### §7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

- 1 Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechte entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.
- 2 Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:
  - a) der Umweltschutz;
  - b) der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;
  - c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit.
- 3 Auf Seiten der Stellen nach § 4 Abs. 2 sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:
  - a) der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und deren Zumutbarkeit;
  - b) der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;
  - c) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stelle.
- 4 Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:
  - a) die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;
  - b) die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten;
  - c) die Anzahl betroffener Menschen mit Behinderungen.
- 5 Es wird keine Massnahme angeordnet, deren wirtschaftlicher Aufwand für die Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht zumutbar ist.

### 3. III. Rechtsansprüche und Verfahren

#### §8 Rechtsansprüche

- 1 Wer von einer Benachteiligung durch eine in § 4 Abs. 2 aufgeführte Stelle betroffen ist oder eine Organisation nach § 11 kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht beantragen:
  - a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten;
  - b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;
  - c) eine Benachteiligung festzustellen.
- 2 Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, können angemessene Ersatzlösungen ergriffen werden.

#### §9 Beweislast

- 1 In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

#### §10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

- 1 Kantonale Organisationen, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und sich seit mindestens fünf Jahren für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung selbstständig geltend machen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte.
- 2 Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen.

#### §11 Rechtsweg

1 Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.

#### 4. IV. Umsetzung

#### §12 Schwerpunkte

1 Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest und berichtet einmal pro Legislatur.

#### §13 Fachstelle

1 Der Kanton führt unter der Bezeichnung Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Fachstelle. Er kann sie auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

2 Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.
- b) Sie berät die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen bei der Umsetzung.
- c) Sie sorgt für den Einbezug der Departemente bei der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton.
- d) Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.
- e) Sie erarbeitet die Schwerpunkte zuhanden des Regierungsrates.
- f) Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung und der Wirtschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- g) Sie ist Kontaktstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderungen.
- h) Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht.

#### §14 Empfehlungen

1 Die Fachstelle kann gegenüber den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen Empfehlungen abgeben.

2 Der Adressat einer Empfehlung erklärt gegenüber der Fachstelle, ob und inwiefern er der Empfehlung folgen wird.

#### §15 Orientierung der Fachstelle

1 Die Einheiten des Kantons und der Gemeinden sowie die Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, orientieren die Fachstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

#### §16 Ausführungsbestimmungen

1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

#### II. Änderung anderer Erlasse

1. Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 ) (Stand 3. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

#### §5 Abs. 1bis (neu)

1bis Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

#### §5a (neu) Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

1 Der Regierungsrat kann Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege fördern. Er genehmigt diese unter der Voraussetzung, dass alle wirksamen und angemessenen

Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielter oder systematischer Missbrauchs ausschliessen zu können.

§34 Abs. 1 (geändert)

1 Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden (§ 5a), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.

2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ) (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ) (Stand 24. April 2016) wird wie folgt geändert:

§12b (neu) Ausgestaltung der Wahlunterlagen

1 Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

3. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ) (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§52a (neu) Barrierefreie Kommunikation

1 Die Behörden verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

4. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 ) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 2 (neu)

2 Die Gerichte verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

5. Personalgesetz vom 17. November 1999 ) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 2

2 Die Personalpolitik soll namentlich:

e) (geändert) die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen;

g) (geändert) die Eingliederung von Erwerbslosen unterstützen.

6. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz ) (KESG) vom 12. September 2012 ) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§7 Abs. 4 (neu)

4 Die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.

7. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 ) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 2 (geändert)

2 Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde

der Jugendlichen. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung.

8. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§7a (neu)

1 Das Verwaltungsgericht verwendet eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

9. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

§17 Abs. 1 (geändert)

1 Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten. Die urteilsunfähige Person wird in geeigneter Form in die Entscheidungsfindung einbezogen.

§22 Abs. 2 (geändert)

2 Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben. Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der zu behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

10. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychatriegesetz) vom 18. September 1996 ) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

1 Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorglicher Unterbringung gemäss Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend: Zivilgesetzbuch) erfüllt sind.

2 Aufgehoben.

11. Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100):

§64b Abs. 1 (neu)

1 Für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche werden angemessene Angebote hergestellt, die ihnen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglichen.

12. Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 ) (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 1 (geändert)

1 Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.

13. Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 ) (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§2 Abs. 1 (geändert)

1 Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote.

14. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG )) vom 13. November



1996 ) (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§38 Abs. 1 (geändert)

1 Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgliche Unterbringung zuständigen Stelle zuzuführen.

15. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 ) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§4a (neu) Barrierefreie Nutzung

1 Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

2 Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;
- b) der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;
- c) der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.

3 Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen übernimmt die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom xxx.

16. Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 ) (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§16 Abs. 2 (geändert)

2 Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.

§16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

1 Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten.

2 Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

§16b (neu)

Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

1 Der Kanton gewährt auf Antrag Personen, die auf die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung angewiesen sind und im Kanton Wohnsitz haben, einkommensabhängige Beiträge an den monatlichen Mietzins.

2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Mietzinsbelastung. Der höchste Beitrag darf den Betrag des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 nicht übersteigen.

17. Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§2a (neu)

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

1 Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

2 Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere behinderungsspezifische Mehrbedarfe und deren Auswirkung auf mitbetroffene Angehörige sowie die Anpassung der Pflichten auf die individuellen Fähigkeiten.

3 Behinderungsspezifische Leistungen werden weder gestützt auf § 17 noch § 18 zurückgefordert.

§13 Abs. 4bis (neu)

4bis Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Umsetzung

Der Regierungsrat hat die Umsetzung von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 kostenneutral zu gestalten, d.h. die Einrichtung und Führung der Fachstelle darf zu keinen Mehrausgaben bei der kantonalen Verwaltung führen.

III. Weitere Behandlung

Die kantonale Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt, die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (15.5282) abzuschreiben.

**Der Grosse Rat beschliesst**

stillschweigend die Motion (15.5282) abzuschreiben.

**Schluss der 27. Sitzung**

22:46 Uhr

Basel, 18. September 2019

Dr. Heiner Vischer  
Grossratspräsident

Beat Flury  
I. Ratssekretär